



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115, i.d.g.F. wird kundgemacht:

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde St.Martin i.S.

Der Gemeinderat der Gemeinde St.Martin i.S. hat in seiner Sitzung vom 20.11.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI.Nr. 71 idgF, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde St. Martin i.S. werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBI.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,57 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,04.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.351.973,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 946.945,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8.405.028,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 39.327 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Person = 1,00 EGW, jede weitere Person = 0,90 EGW

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 141,60.

- (3) Die Zurechnung der Personenzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr. Eine Ausnahme dieser Regelung des Nebenwohnsitzes besteht für Personen der 24-Stunden-Betreuung, hier werden 2 gemeldete Nebenwohnsitze als 1,00 EGW in Verrechnung gestellt.
- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird 1 Person bzw. 1,00 EGW zur Verrechnung gebracht.
- (5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden ohne Wasserzähler erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

* Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession), 0-100 Sitzplätze	= 1,00 EGW
* Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession), je weitere 100 Sitzplätze	= 1,00 EGW
* Privatzimmervermieter, 0 - 10 Betten	= 1,00 EGW

- (6) Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird.
- (7) Bei Gewerbebetrieben und sonstige Einrichtungen wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt bei einem Verbrauch bis 9999 m³ derzeit pro m³ € 3,10 und über 10.000 m³ € 3,00.

- (8) Ein Gewerbebetrieb und sonstige Einrichtungen haben weiters eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der jeweiligen Betriebsfläche laut nachfolgender Tabelle:

Betriebsfläche m²	Multiplikator Faktor € 68,00	Bereitstellungsgebühr (exkl. MWSt.)
0 – 250	2	€ 136,00
251 – 500	4	€ 272,00
501 – 750	6	€ 408,00
751 – 1.000	8	€ 544,00
1.001 – 5.000	10	€ 680,00
ab 5.001	30	€ 2.040,00

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr je EGW ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen werden mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer schuldet zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6 Mehrwertsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung vom 12.11.2015 der Gemeinde St. Martin im Sulmtal einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 24.11.2025
Abgenommen am:

